

# Schachzug

Immer einen Zug voraus.



Mandanteninformation  
**Ausgabe Q4/2020**

## News

Stellungnahme: Bundesrat will zusätzliche steuerliche Anreize für das Ehrenamt schaffen

Mehr auf Seite 3

---

Homeoffice: Wie wirkt sich die Corona-Pandemie auf die Firmenwagenbesteuerung aus?

Mehr auf Seite 4

---

Reform: Geändertes Wohnungseigentumsgesetz tritt in Kraft

Mehr auf Seite 10

- S03** Stellungnahme: Bundesrat will zusätzliche steuerliche Anreize für das Ehrenamt schaffen
- S04** Homeoffice: Wie wirkt sich die Corona-Pandemie auf die Firmenwagenbesteuerung aus?
- S05** Crowdfunding: Steuerliche Behandlung für Investoren und Spender im Überblick
- Beschäftigungssicherung: Beim Kurzarbeitergeld sind weitere Änderungen geplant
- Pendler, aufgepasst: Ab 2021 gilt erhöhte Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie
- S06** Manipulationssichere Kassen: Wie sich die Kosten der Umrüstung absetzen lassen
- S07** Empfehlung: Mindestlohn soll ab 01.01.2021 steigen
- Auslegung des Vollstreckungstitels: BGH spricht Erben volle Zugangsrechte auf Social-Media-Konten von Verstorbenen zu
- Gericht ignoriert, Polizei eingeschaltet: Die Vereitelung des bestätigten Umgangsrechts kann nach Reiseverschiebung teuer werden
- S08** Erst befristet, dann unbefristet: Altersbeschränkung der Versorgungszusage muss auf generellen Beschäftigungsbeginn abstellen
- Zwingendes Formerfordernis: Änderung des letzten Willens auf einer Testamentskopie ist nur durch erneute Unterschrift gültig
- Immobilienschenkung: Wohn- und Rückforderungsrecht des Erblassers hemmt generellen Beginn der Zehnjahresfrist nicht
- S09** Grenzüberschreitende Testamentserrichtung: Welche Hinweise bei lediglich stillschweigender Wahl für das anzuwendende Länderrecht sprechen
- S10** Reform: Geändertes Wohnungseigentumsgesetz tritt in Kraft
- S11** Corona-Rückholaktion: Kosten für Rückholung lassen sich steuerlich absetzen
- Zusammengesetztes Testament: Ergänzung nur gültig, wenn die ursprüngliche Erklärung im Original noch vorhanden ist
- Gesetzliche Krankenversicherung: Wie wirken sich pauschale Bonuszahlungen steuerlich aus?

EDITORIAL/VORWORT

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

leider hält uns die zweite Corona-Welle noch in Atem, aber wir wollen Sie auch in dieser Zeit in Steuer- und Rechtsfragen stets gut unterrichtet halten. Die aktuellen Corona-News finden Sie zudem regelmäßig auf unserer Homepage.

In dieser Ausgabe haben wir die geplanten zusätzlichen Steueranreize für das Ehrenamt, die Auswirkungen der Pandemie auf die Firmenwagenbesteuerung sowie das geänderte Wohnungseigentumsgesetz im Fokus. Weitere Schwerpunkte sind die Umrüstung von manipulationssicheren Kassen und die grenzüberschreitende Testamentserrichtung.

Unser langjähriger Mitarbeiter und Salary-Partner Matthias Kaltofen, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht, ist nunmehr Equity-Partner geworden. Er gehört zum Team Bau- und Immobilienrecht in Dresden und ist zudem maßgeblich am Aufbau unseres neuen Standorts in Chemnitz beteiligt. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Beratung bei umfangreichen Immobilientransaktionen und im gewerblichen Mietrecht für große und namhafte Mandanten im gesamten Bundesgebiet.

Wir hoffen, dass Sie und Ihre Familien gesund bleiben, und wünschen Ihnen eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit.




**Dr. Hans-Joachim Broll**

Dipl.-Ökonom, Steuerberater,  
Vereidigter Buchprüfer, Fachberater  
für Internationales Steuerrecht  
T +49 711 722 33 96-0  
dr.broll@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.  
Klicken Sie [hier](#) um zur Webseite zu gelangen.



## Stellungnahme: Bundesrat will zusätzliche steuerliche Anreize für das Ehrenamt schaffen

Die Finanzministerinnen und -minister der Länder haben über den Bundesrat ihre Vorschläge in die Beratungen zum Jahressteuergesetz 2020 eingebracht. Für das Ehrenamt sollen neue Anreize gesetzt und das Gemeinnützigkeitsrecht soll verbessert werden. Im Einzelnen enthält die Stellungnahme folgende Forderungen:

**Ein Verstoß** gegen den Grundsatz der Vermögensbindung führt zurzeit zu einer rückwirkenden Nachversteuerung bis zu zehn Jahren. Das bisherige Verfahren ist äußerst bürokratieaufwendig. Es soll durch eine Ausstiegsabgabe abgelöst werden, die sich am Vermögen des Vereins orientiert, das vor dem Verlust der Gemeinnützigkeit bestand. Der Steuersatz soll bei 30 % liegen.

**Der Katalog** der gemeinnützigen Zwecke soll um folgende Punkte erweitert werden: Klimaschutz, Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen sowie Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten, Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, Ortsverschönerung und Freifunk.

**Eine zeitnahe** Mittelverwendung ist bisher gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Künftig sollen kleinere Vereine mit jährlichen Einnahmen von 45.000 € oder weniger nicht den strengen Maßstäben der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen.

**Grundsätzlich** müssen Vereine ihre steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklichen (Grund-

satz der Unmittelbarkeit). Dieser Grundsatz soll dahin gehend aufgeweicht werden, dass ein Zusammenwirken mehrerer Organisationen erleichtert wird.

**Übersteigen** die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 € im Jahr, unterliegen diese nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Diese Freigrenze soll auf 45.000 € angehoben werden.

**Der bei der Körperschaftsteuer** geltende Freibetrag für gemeinnützige Vereine und Stiftungen soll von derzeit 5.000 € auf künftig 7.500 € erhöht werden.

**Der Übungsleiter-Freibetrag** soll von bisher 2.400 € auf 3.000 € und die Ehrenamtspauschale von bisher 720 € auf 840 € angehoben werden.

**Viele Länder**, Städte und Gemeinden geben zur Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements „Ehrenamtskarten“ aus. Inhaber einer solchen Ehrenamtskarte erhalten eine Reihe verschiedener Vergünstigungen (z.B. kostenfreier oder verbilligter Eintritt in Landes- oder Kommunaleinrichtungen, vergünstigter oder kostenloser Transport im öffentlichen Nahverkehr oder kostenlose Parkgelegenheiten). Hierdurch ergibt sich für die ehrenamtlich Tätigen ein wirtschaftlicher Vorteil, der steuerfrei bleiben soll.

**Hinweis:** Ob diese ehrgeizigen Pläne zur Verbesserung des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts die parlamentarischen Hürden nehmen werden, bleibt abzuwarten. Wir halten Sie auf dem Laufenden.



**Dagmar Stock**

Dipl.-Finanzwirtin (FH),  
Steuerberaterin  
T +49 711 722 33 96-0  
d.stock@bskp.de



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





## Homeoffice: Wie wirkt sich die Corona-Pandemie auf die Firmenwagenbesteuerung aus?



**Steffen Helbach**

Dipl.-Betriebswirt (FH),  
Steuerberater  
T +49 69 96 78 08-0  
steffen.helbach@gmx.de



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

Zurzeit herrscht in der Praxis Unsicherheit über die Besteuerung des geldwerten Vorteils aus einer Firmenwagenüberlassung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Denn wegen der Corona-Pandemie führen viele Arbeitnehmer aufgrund einer Tätigkeit im Homeoffice nur wenige oder gar keine solchen Fahrten mehr durch. Hier ist zwischen den folgenden Fallgestaltungen zu differenzieren:

**Beispiel:** Der Arbeitgeber stellt seinem Arbeitnehmer für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen Firmenwagen zur Verfügung. Wegen der Corona-Pandemie ist der Arbeitnehmer im September 2020 weit überwiegend im Homeoffice tätig gewesen und nur alle 14 Tage zu seiner ersten Tätigkeitsstätte gefahren (zwei Fahrten im Monat).

Neben der Anwendung der 1%-Regelung für die Privatfahrten ist für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte der geldwerte Vorteil auch im September 2020 nach der

0,03%-Regelung zu berechnen. Ein Wechsel zwischen der 0,03%-Monatspauschale und der 0,002%-Tagespauschale während des Kalenderjahres ist nicht zulässig.

**Abwandlung:** Aufgrund von Kurzarbeit ist der Betrieb im September 2020 geschlossen. Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte haben nicht stattgefunden.

Neben der Anwendung der 1%-Regelung für die Privatfahrten ist im September 2020 kein geldwerter Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzusetzen. Denn der Arbeitnehmer hat den Firmenwagen für einen vollen Kalendermonat nicht für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt.

**Hinweis:** Hier liegt eine Vergleichbarkeit mit den besonderen Sachverhalten Krankheit, Urlaub, Fortbildungsveranstaltung und Auslandsabordnung vor.

## Crowdfunding: Steuerliche Behandlung für Investoren und Spender im Überblick

Beim sogenannten Crowdfunding handelt es sich um eine Finanzierungsform, bei der mehrere Anleger gemeinsam in ein Projekt investieren, damit dieses realisiert werden kann. Die verschiedenen Formen des Crowfundings - klassisches Crowdfunding, Crowdinvesting, Crowdlending und Spenden-Crowdfunding - werden auf Seiten der Anleger steuerlich auf unterschiedliche Weise wirksam, wie die Lohnsteuerhilfe Bayern klarstellt.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Beschäftigungssicherung: Beim Kurzarbeitergeld sind weitere Änderungen geplant

Betriebe können seit dem 01.03.2020 Kurzarbeit beantragen, wenn mindestens 1/10 der Belegschaft wegen Kurzarbeit weniger verdient (zuvor 1/3). Dies gilt bis zum 31.12.2021 für alle Betriebe (auch Leiharbeitsfirmen), die bis zum 31.03.2021 mit Kurzarbeit beginnen. Auch die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und die Verlängerung der maximalen Bezugsdauer auf 24 Monate sollen bis zum 31.12.2021 verlängert werden.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Pendler, aufgepasst: Ab 2021 gilt erhöhte Entfernungspauschale und Mobilitätsprämie

Ab dem 01.01.2021 steigt die Pendlerpauschale von 30 Cent auf 35 Cent - und zwar ab dem 21. Entfernungskilometer, der zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte liegt. Für Entfernungen bis 20 Kilometer bleibt es bei 30 Cent. Geringverdiener, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags liegen, profitieren nicht von der erhöhten Entfernungspauschale. Sie erhalten deshalb ab 2021 eine sogenannte Mobilitätsprämie.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



# Manipulationssichere Kassen: Wie sich die Kosten der Umrüstung absetzen lassen



**Stephan Risch**

Dipl.-Betriebswirt (BA),  
Steuerberater, Fachberater für  
den Heilberufbereich (IFU/ISM  
gGmbH)  
T +49 351 318 90-0  
risch@bskp.de



**Themenverwandte Artikel** und  
mehr finden Sie auf unserer  
Kanzleiwebseite.  
Klicken Sie [hier](#).

Betriebe sind nach dem Kassengesetz seit dem 01.01.2020 grundsätzlich verpflichtet, manipulationssichere Kassen einzusetzen. Elektronische Kassensysteme müssen demnach über eine sogenannte zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen.

**Hinweis:** Da es beim Zertifizierungsverfahren zeitliche Verzögerungen gab, wurde betroffenen Betrieben für die Umrüstung ihrer Kassen von der Finanzverwaltung zunächst eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020 eingeräumt. Wegen der Corona-Pandemie und der im Zuge derer temporär geänderten Umsatzsteuersätze haben sich die Landesfinanzverwaltungen fast aller Bundesländer (Ausnahme: Bremen) inzwischen dazu entschlossen, diese Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.03.2021 zu verlängern.

In einem aktuellen Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun erklärt, dass Betriebe die Kosten für die Implementierung der Sicherheitseinrichtung und der einheitlichen digitalen Schnittstelle sofort und in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen können (Vereinfachungsregel). Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um die nachträgliche Umrüstung der bestehenden Kasse bzw. die erstmalige Implementierung in ein bestehendes elektronisches Aufzeichnungssystem handelt. Sofern diese Vereinfachungsregel nicht genutzt wird, gelten laut BMF folgende Grundsätze:

**Abschreibung über drei Jahre:** Wird eine TSE in Verbindung mit einem Konnektor (Hardware zur Einbindung mehrerer TSE über ein lokales Netzwerk) oder in Form eines USB-Sticks bzw. einer SD-Karte genutzt, sind die Kosten der Anschaffung zu aktivieren und über einen Zeitraum von drei Jahren abzuschreiben. Da die TSE in diesem Fall nicht selbständig nutzbar ist, kann sie nicht als geringwertiges Wirtschaftsgut sofort abgeschrieben werden. Auch die Bildung eines Sammelpostens für die TSE ist deshalb nicht möglich.

**Abschreibung über die Restnutzungsdauer:** Wurde eine TSE als Hardware fest in ein Wirtschaftsgut eingebaut, sind die Kosten als nachträgliche Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts zu aktivieren und über dessen Restnutzungsdauer abzuschreiben.

**Entgelte für Cloud-Lösungen:** Werden laufende Entgelte für TSE-Cloud-Lösungen gezahlt, sind diese regelmäßig sofort als Betriebsausgaben abziehbar.

**Implementierung digitaler Schnittstellen:** Die Kosten für die Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle sind Anschaffungsnebenkosten des Wirtschaftsguts „TSE“.







## Empfehlung: Mindestlohn soll ab 01.01.2021 steigen

Nach dem Mindestlohngesetz kann die Höhe des Mindestlohns auf Vorschlag der Mindestlohnkommission durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden. Ziel ist es, den Mindestlohn der allgemeinen Tarifentwicklung anzupassen. Die Mindestlohnkommission, eine unabhängige Kommission der Tarifpartner, hat der Bundesregierung empfohlen, den Mindestlohn in mehreren Schritten zu erhöhen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Auslegung des Vollstreckungstitels: BGH spricht Erben volle Zugangsrechte auf Social-Media-Konten von Verstorbenen zu

Zum wiederholten Mal musste sich der Bundesgerichtshof mit den Auskunftsansprüchen von Erben gegenüber den Betreibern von Plattformen aus dem Bereich der sozialen Medien beschäftigen. Denn die nach einem ersten Urteilsspruch gestatteten Zugriffsrechte auf das Konto einer Verstorbenen hielten die klagenden Erben für unzureichend. Der Bundesgerichtshof bestätigte die Kläger in ihrer Ansicht.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Gericht ignoriert, Polizei eingeschaltet: Die Vereitelung des bestätigten Umgangsrechts kann nach Reiseverschiebung teuer werden

Leider wird immer wieder nach einer Trennung um die Kinder gestritten. Das Berliner Kammergericht hat hierzu in einer aktuellen Entscheidung nachdrücklich festgestellt: Wem der Umgang mit den Kindern zusteht, der bestimmt, wo dieser stattfindet - auch in den Ferien, auch bei einer Fernreise. Ausnahmen gelten lediglich bei Reisen in ein politisches Krisengebiet, bei Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und bei außergewöhnlichen Gesundheitsgefahren.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Erst befristet, dann unbefristet: Altersbeschränkung der Versorgungszusage muss auf generellen Beschäftigungsbeginn abstellen

In einem Fall des Bundesarbeitsgerichts wurde der klagende Arbeitnehmer befristet eingestellt, als er noch keine 55 Jahre alt war. Als das Arbeitsverhältnis später in ein unbefristetes umgewandelt wurde, hatte er sein 55. Lebensjahr bereits vollendet. Gestritten wurde nun über die von der Arbeitgeberin gewährte Versorgungszusage. Diese gilt für Arbeitnehmer, die bei Beginn des Arbeitsverhältnisses noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Zwingendes Formerfordernis: Änderung des letzten Willens auf einer Testamentskopie ist nur durch erneute Unterschrift gültig

Eigenhändig geschriebenes Original mit oder ohne Unterschrift, Fotokopien oder gar nur Handschriftliches mit Notizzettelcharakter - die Fragen über die Rechtmäßigkeit eines Testaments beschäftigen die Gerichte in Erbschaftsangelegenheiten regelmäßig. Im einem Fall des Oberlandesgerichts Köln stellte sich jüngst die Frage, wann Änderungen auf Fotokopien des Originaltestaments ihre Wirkung entfalten - und wann eben nicht.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Immobilienschenkung: Wohn- und Rückforderungsrecht des Erblassers hemmt generellen Beginn der Zehnjahresfrist nicht

Pflichtteilsrelevante Schenkungen werden ab dem Jahr nach der Schenkung pro Jahr mit 10 % wertmindernd berücksichtigt, so dass nach Ablauf von zehn Jahren eine Schenkung für die Ermittlung von Pflichtteilergänzungsansprüchen keine Rolle mehr spielt. In einem Fall des Oberlandesgerichts Zweibrücken stellte sich die Frage, wann diese Zehnjahresfrist bei einer Grundstücksübertragung unter dem Vorbehalt des Wohnrechts zu laufen beginnt.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)







## Grenzüberschreitende Testamentserrichtung: Welche Hinweise bei lediglich stillschweigender Wahl für das anzuwendende Länderrecht sprechen

Für Eheleute unterschiedlicher Nationalität, die ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag errichten wollen, stellt sich die Frage, welches nationale Recht auf die letztwillige Verfügung Anwendung finden soll. Die europäische Erbrechtsverordnung sieht dabei sowohl die ausdrückliche Wahl des anwendbaren Rechts als auch eine nur stillschweigende Wahl vor. Letztere ist anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu ermitteln, was im Folgenden Aufgabe des Oberlandesgerichts München (OLG) war.

Die Erblasserin, eine deutsche Staatsangehörige, war mit einem österreichischen Staatsangehörigen verheiratet, der bereits verstorben war. Zum Zeitpunkt der Errichtung von zwei jeweils eigenhändigen und unterschriebenen Urkunden mit der Überschrift „Gemeinschaftliches Testament“ lebten die Eheleute bereits seit längerer Zeit in Deutschland. In den wortgleichen Verfügungen von Todes wegen wurde festgehalten, dass diese wechselseitig verbindlich sein sollten und nur zu Lebzeiten gemeinschaftlich hätten aufgehoben werden können. Im Streitfall ging es um die Wirksamkeit einer späteren von der Erblasserin errichteten abweichenden Verfügung von Todes wegen.

Die Frage nach der Anwendbarkeit des deutschen Rechts oder alternativ des österreichischen Erbrechts war deshalb von entscheidender Bedeutung, weil das österreichische Erbrecht im Gegensatz zum deutschen Erbrecht

keine Bindungswirkung von gemeinschaftlichen Testamenten kennt. Hätten die Eheleute ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, dass österreichisches Recht Anwendung finden soll, hätte die Erblasserin ohne weiteres noch eine neue Verfügung von Todes wegen treffen können, nachdem ihr Ehemann vorverstorben war.

So aber kam das OLG hingegen zu dem Ergebnis, dass die Erblasserin keine abweichende Verfügung von Todes wegen mehr habe treffen können, da auf den vorliegenden Fall deutsches Erbrecht Anwendung fand. Die Auslegung im Einzelfall ergab, dass die Eheleute stillschweigend von der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgegangen waren. Hierbei spielte zum einen eine Rolle, dass die Eheleute zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten. Für die stillschweigende Wahl deutschen Rechts sprach nach Ansicht des OLG zum anderen auch, dass die Erblasser in dem Testament Begriffe verwendeten, die auf deutsches Erbrecht hinwiesen. Darüber hinaus war die gemeinsame Nachlassplanung nur bei der Anwendbarkeit deutschen Rechts zu verwirklichen.

**Hinweis:** Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Auslegung von Verfügungen von Todes wegen empfiehlt sich im grenzüberschreitenden Bereich immer eine ausdrückliche Regelung dazu, welches Recht auf die Verfügung Anwendung finden soll.



**Frank Simon**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator (BAFM)  
T +49 351 318 90-0  
simon@bskp.de



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

# Reform: Geändertes Wohnungseigentumsgesetz tritt in Kraft



**Matthias Kaltoven**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Miet- und Wohneigentumsrecht  
T +49 351 318 90-0  
kaltoven@bskp.de

Aufgrund des demografischen Wandels steigt das Bedürfnis, Wohnungen barriere-reduzierend aus- und umzubauen. Für die Erreichung der Klimaziele ist die energetische Sanierung von Bestandgebäuden unerlässlich. Daneben verlangt auch die Errichtung von Lademöglichkeiten zur Förderung der Elektromobilität Eingriffe in die Bausubstanz. Daher wurde das Wohnungseigentumsgesetz grundlegend reformiert. Das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz bringt unter anderem folgende Änderungen:

**Wohnungseigentümer** und auch Mieter haben künftig einen Anspruch darauf, in der Tiefgarage oder auf dem Grundstück des Hauses eine Ladesäule zu installieren.

**Der barrierefreie Aus-/Umbau** von Wohnungen sowie Maßnahmen zum Einbruchschutz und zum Glasfaseranschluss (sofern sie auf eigene Kosten erfolgen) wird erleichtert.

**Die Beschlussfassung** der Eigentümergemeinschaft über bauliche Veränderungen der Wohnanlage wird vereinfacht. Das gilt vor allem für

Maßnahmen, die zu nachhaltigen Kosteneinsparungen und energetischer Sanierung führen oder die Wohnanlage in einen zeitgemäßen Zustand versetzen.

**Wohnungseigentümer** können künftig beschließen, dass eine Onlineteilnahme an den Versammlungen möglich ist.

**Wohnungseigentümer** erhalten mehr Rechte, unter anderem auf Einsichtnahme in die Verwaltungsunterlagen und auf einen jährlichen Vermögensbericht des Verwalters. Dieser soll über die wirtschaftliche Lage der Gemeinschaft Auskunft geben.

Weitere Schwerpunkte der Reform betreffen die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vorgaben für den Sachkundenachweis eines zertifizierten Verwalters sowie Regeln zur Bestellung und Abberufung des Verwalters.



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





## Corona-Rückholaktion: Kosten für Rückholung lassen sich steuerlich absetzen

Mittlerweile hat das Auswärtige Amt die Rechnungen für die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Rückholaktion an die Betroffenen verschickt und eine Pauschale für die Kosten des Rückflugs erhoben. Privat Reisende können diese Kosten gegebenenfalls als außergewöhnliche Belastung in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Geschäftsreisende können ihre Kosten aufgrund der beruflichen Veranlassung in voller Höhe als Werbungskosten abrechnen.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Zusammengesetztes Testament: Ergänzung nur gültig, wenn die ursprüngliche Erklärung im Original noch vorhanden ist

Zwar muss ein Testament nicht zwingend auf einer Urkunde errichtet werden, aber immer noch ist unklar, welche Voraussetzungen genau erfüllt sein müssen, damit aus mehreren Erklärungen ein zusammenhängendes formwirksames Testament wird. Und so musste sich kürzlich auch das Oberlandesgericht Nürnberg mit der Frage befassen, ob eine handschriftliche Ergänzung auf der Kopie einer Vermächtnisanordnung Rechtskraft entfalten kann.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Gesetzliche Krankenversicherung: Wie wirken sich pauschale Bonuszahlungen steuerlich aus?

Viele gesetzliche Krankenkassen belohnen gesundheitsbewusstes Verhalten mit einer als Bonus gewährten Geldprämie. In einem Fall des Bundesfinanzhofs behandelte das Finanzamt die Boni im Hinblick auf deren rein pauschale Zahlung als Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen und minderte den Sonderausgabenabzug. Die Bundesrichter nahmen hingegen eine differenziertere Betrachtung vor.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)



## Für Sie – vor Ort

An 11 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

Berlin	DFK Germany:
Chemnitz	Düsseldorf
Dortmund	Hamburg
Dresden	München
Frankfurt am Main	
Freiberg	
Heilbronn	
Ludwigsburg	
Magdeburg	
Riesa	
Stuttgart	

## News aus der Kanzlei

### Matthias Kaltofen wird Partner bei BSKP



Es hat sich schon länger abgezeichnet: Matthias Kaltofen, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht, langjähriger Mitarbeiter und Salary Partner in Dresden, ist nunmehr Equity Partner.

Er hatte in den vergangenen Jahren erheblichen Anteil an den Erfolgen des stetig gewachsenen Teams Bau und Immobilien rund um den langjährigen Partner Bernd Morgenroth, insbesondere bei der Beratung im umfangreichen Immobilientransaktionen sowie der Beratung im gewerblichen Mietrecht für große und namhafte Mandanten, z.B. für Bestandshalter aus dem Family Office Bereich, Energieversorger, Immobilienprojektentwickler im gesamten Bundesgebiet in den Branchen Wohnen, Gewerbe und Logistik u.a..

Zudem ist er maßgeblich am Aufbau des neuen Standorts in Chemnitz, nicht zuletzt auch aufgrund seines dortigen Lebensmittelpunkts und Mandantenengagements, beteiligt.

Wir freuen uns, ihn an unserer Seite zu haben.

## Auszeichnungen



[www.bskp.de](http://www.bskp.de)

### DISCLAIMER

SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Â©JFL Photography - stock.adobe.com, Seite 3: www.atelier-fuessinger.de, Seite 4: Sebastian\_Gross, Seite 5: Â©Jevanto Productions - stock.adobe.com, Seite 7: Â©ferkelraggae - stock.adobe.com, Seite 8: Â©MIND AND I - stock.adobe.com, Seite 10: scheunert, Seite 11: Â©Jag\_cz - stock.adobe.com, Seite 3: Â©JFL Photography - stock.adobe.com, Seite 4: Â©vera7388 - stock.adobe.com, Seite 6: Gorodenkoff Productions OU, Seite 9: Â©MinDof - stock.adobe.com, Seite 10: Â©Tiberius Gracchus - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)